

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1910)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrs-session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 19. Mai 1910.

Herr Grossrat!

Nach den eingelangten Protokollen sind Sie zum Mitglied des neuen Grossen Rates gewählt worden. Auf Grund der Staatsverfassung und entsprechend den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Grossratsreglementes vom 20. Februar 1907 laden wir Sie ein, sich **Montag den 6. Juni 1910**, nachmittags um **2 Uhr**, im Sitzungssaale des Grossen Rates auf dem Rathaus in Bern zur ordentlichen Frühjahrs-session des Grossen Rates einfinden zu wollen.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind:

1. Konstituierung der neuen Behörde.
2. Beerdigung des Regierungsrates.
3. Wahlen

des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates,

der Wahlaktenprüfungskommission, der Justizkommission und der Staatswirtschaftskommission, der besonderen Kommissionen für die bei dem Grossen Rat hängigen Geschäfte, nach § 29 des Grossratsreglementes, der Rekurskommission, Ersatzwahlen in das Obergericht.

4. Volksabstimmung vom 8. Mai 1910; Erhaltung des Resultates.
5. Zuteilung der Verwaltungszweige an die Direktionen, sowie der Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates.
6. Allfällige andere Geschäfte dringender Natur.

An Geschäften, die in der vorhergehenden Verwaltungsperiode vom Grossen Rat noch nicht erledigt worden und daher bei der neuen Behörde noch anhängig sind (§ 2 des Grossratsreglementes) sind zu verzeichnen:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (zur zweiten Beratung).
2. Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (zur zweiten Beratung).
3. Gesetz betreffend die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.
4. Gesetz über die Besteuerung der Reklame.
5. Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Mit Hochschätzung!

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Erste Sitzung.

Montag den 6. Juni 1910,

nachmittags 2 Uhr.

Herr Regierungspräsident Könitzer eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren! § 6 des Grossratsreglementes schreibt vor: «Nach jeder Gesamterneuerung schreitet der Grosse Rat zu seiner Konstituierung. Dabei leitet das älteste Mitglied oder, wenn dieses ablehnt oder verhindert ist, das im Altersrang nachfolgende die Verhandlungen bis zu erfolgter Wahl eines Präsidenten. Der Alterspräsident bezeichnet provisorische Stimmzähler.» Es hat sich ergeben, dass Herr Grossrat Johann Gottlieb von Grünigen, Amtsnotar, in Saanen, das älteste Mitglied des Rates ist und heute als Alterspräsident zu funktionieren hat. Ich möchte Herrn von Grünigen ersuchen, den Präsidialstuhl zu besteigen und den Vorsitz zu übernehmen.

Herr v. Grünigen übernimmt den Vorsitz mit folgender Ansprache:

Meine Herren! Infolge meines Alters und auch infolge des Zutrauens, das mir die simmenthalische Bevölkerung durch meine nochmalige Wahl in den Grossen Rat erwiesen hat, ist mir die Ehre zuteil geworden, die heutige Versammlung zu präsidieren. Ich heisse sämtliche Mitglieder des Rates willkommen und verbinde damit den Wunsch, die Arbeiten des Grossen Rates während der vierjährigen Periode mögen zum Wohl und zur Ehre des bernischen Volkes ausfallen. Mit diesen wenigen Worten erkläre ich die heutige Versammlung als eröffnet.

Als provisorische Stimmzähler werden vom Präsidium die Herren Stauffer (Corgémont), Gurtner (Lauterbrunnen), Näher und Mühlethaler bezeichnet.

Es folgt nun der Namensaufruf. Derselbe zeigt 231 anwesende Mitglieder, nämlich die Herren.

Abbühl, Jakob, Notar, in Weissenburg.
Aebersold, Friedrich, Gemeindepräsident, in Heimberg.
Aeschlimann, Gottfried, Tierarzt, in Sumiswald.
Albrecht, Julius, Fürsprecher, in Biel.
Bähni, Jean, fabricant, à Bienne.

Bangerter, Fritz, Landwirt, in Busswil im Seeland.
Béguelin, Henri-Louis, maire, à Tramelan-dessous.
Berger, Albert, Kaufmann, in Langnau.
Berger, Christ., Zivilstandsbeamter, in Schwarzenegg.
Berger, Hans, Landwirt, in Linden.
Beuret, Charles, maire, à Bémont.
Beutler, Fritz, Zivilstandsbeamter, in Heimenschwand.
Bigler, Joh., Landwirt, in Wasen.
Binggeli, Robert, Wirt, in Schwarzenburg.
Blum, Gottl., Holzhändler, in Niederscherli.
Böhme, Fritz, Glasermeister, in Bern.
Dr Boinay, Joseph, avocat, à Porrentruy.
Bösch, Johann, Gemeindepräsident, in Thierachern.
Bösiger, Joh., Landwirt, in Wanzwil.
Boss, Adolf, Hotelier, in Grindelwald.
Dr Brand, Ernst, Fürsprecher, in Bern.
Brand, Jules, marchand de bois, à Tavannes.
Bratschi, Rob., Kaufmann, in Bern.
Brügger, Peter, Gemeindeschreiber, in Innertkirchen.
Dr Brüstlein, A., Fürsprecher, in Bern.
Bühler, Gottl., Notar, in Frutigen.
Bühler, Karl, Baumeister, in Matten.
Dr Bühler, M., Redaktor, in Bern.
Bühlmann, Friedrich, Sohn, Fürsprecher, in Grosshöchstetten.
Burger, Adolf, Landwirt, in Laufen.
Burger, Otto, propriétaire, à Delémont.
Burkhalter, Karl, Handelsmann, in Walkringen.
Burkhalter, Joh., Gutsbesitzer, in Hasle bei Burgdorf.
Bürki, Karl, Lehrer, in Oberbalm.
Burri, Friedrich, Landwirt, in Schwarzenburg.
Burrus, François, fabricant, à Boncourt.
Charpilloz, A., fabricant, à Bévillard.
Chavanne, Virgile, rédacteur, à Porrentruy.
Choulat, Edmond, avocat, à Porrentruy.
Comment, Joseph, fabricant, à Courgenay.
Cortat, Joseph, agriculteur, à Courrendlin.
Crettez, Charles, notaire, à Moutier.
Cueni, Ignaz, Steinhauermeister, in Röschenz.
David, Jacques, fabricant, à St-Imier.
Dr Dürrenmatt, Hugo, Fürsprecher, in Herzogenbuchsee.
Eggli, Eugen, Müller, in Rüti bei Büren.
Egli, Joh., Hotelier, in Beatenberg.
Elsässer, Charles, avocat, à Noirmont.
Etienne, Humbert, fabricant d'horlogerie, à Tramelan-dessous.
Fähndrich, Moritz, Sekretär, in Biel.
Fankhauser, Daniel, Landwirt, in Trub.
Favre, Auguste, fabricant d'horlogerie, à Cormoret.
Flückiger, Paul, Gutsbesitzer, in Lützelflüh.
Freiburghaus, Jakob, Landwirt, in Rosshäusern.
Frepp, Ernest, avocat, à Moutier.
Frutiger, Johann, Baumeister, in Oberhofen.
Gasser, Christian, Landwirt, in Belp.
Gerber, Christian, Landwirt, in Langnau.
Girardin, Joseph, aubergiste, à Courrendlin.
Girod, Eugène, agriculteur, à Champoz.
Glauser, Fritz, Landwirt, in Oberlindach.
Gnägi, Gottfried, Landwirt, in Schwadernau.
Dr Gobat, Serge, avocat, à Delémont.
Gosteli, Christian, Gutsbesitzer, in Worblaufen.

- Graber, Christian, Gemeindepräsident, in Gunten.
 Gränicher, Theodor, Architekt, in Bern.
 Grieb, Eugen, Fürsprecher, in Burgdorf.
 Grimm, Robert, Redaktor, in Bern.
 Grosjean, Constantin, secrétaire municipal, à Orvin.
 Dr Gross, Victor, médecin, à Neuveville.
 Grossglauser, Arnold, Wirt, in Münsingen.
 Grossmann, Joh., Gemeindepräsident, in Ringgenberg.
 v. Grünigen, Joh. Gottl., Amtsnotar, in Saanen.
 Gugelmann, Ernst, Gärtner, in Attiswil.
 von Gunten, Joh., Ziegeleibesitzer, in Bettenhausen.
 Gürtler, Albert, rentier, à Delémont.
 Gurtner, Alfred, Hotelier, in Lauterbrunnen.
 Gurtner, Joh., Gemeindepräsident, in Uetendorf.
 Gygax, Ernst, Landwirt, in Oberhof bei Oschwand.
 Gyger, Fritz, Landwirt, in Gampelen.
 Haas, Alphons, Fabrikdirektor, in Laufen.
 Hadorn, Jakob, Amtsnotar, in Lätterbach.
 Haldimann, Gottfr., Landwirt, in Eggiwil.
 Hamberger, Karl, Pyrotechniker, in Oberried.
 Häni, Fritz, Wirt, in Suberg.
 Hänni, Arnold, fabricant, à Court.
 Hänni, Louis, Handelsmann, in Thun.
 Hari, Wilh., Zivilstandsbeamter, in Adelboden.
 Häslar, Gottlieb, Baumzüchter, in Einigen bei Spiez.
 Heller, Fr., Baumeister, in Bern.
 Henzelin, Victor, agriculteur, à Cœuve.
 Hess, Albert, Bierbrauer, im Steinhölzli bei Bern.
 Hess, Friedr. Rob., Amtsrichter, in Dürrenroth.
 Hochuli, Rudolf, Fabrikant, in Erlach.
 Hofer, Hans, Landwirt, in Utzenstorf.
 Hofer, Michael, Gutsbesitzer, in Alchenflüh.
 Hofstetter, Hans, Hotelier, im Heustrichbad.
 Hostettler, Christian, Gemeinderat, in Guggisberg.
 Hügli, Emil, Fürsprecher, in Bern.
 Hutmacher, Joh., Landwirt, in Gysenstein.
 Imboden, Friedr., Landwirt, in Unterseen.
 Ingold, Fritz, Landwirt, in Lotzwil.
 Ingold, Jak., Landwirt, in Nieder-Wichtrach.
 Iseli, Jakob, Gutsbesitzer, in Grafenried.
 Jacot, Paul, maire, à Sonvilier.
 Jenni, Johann, Landwirt, in der Tiefenau.
 Dr Jobin, Xavier, inspecteur d'assurances sur la vie, à Berne.
 Jörg, Ulrich, Fabrikant, in Deisswil.
 Junker, Bendicht, Landwirt, in Zimlisberg.
 Kammer, Gottfr., Landwirt, in Wimmis.
 Kammermann, Hans, Landwirt, auf dem Dentenberg.
 Keller, Maurice, maire, à Bassecourt.
 Keller, Samuel, Landwirt, in Rüegsausachen.
 Kilchenmann, Karl Joh., Gutsbesitzer, in St. Niklaus bei Koppigen.
 Kindlimann, Konrad, Fabrikant, in Burgdorf.
 Kisling, J. Arnold, Gerbermeister, in Riggisberg.
 Kohler, Fried., Fabrikant, in Wynau.
 Kühni, Friedrich, Landwirt, in Affoltern i. E.
 Kuster, Peter, Hotelier, in Brienz.
 Lanz, Fritz, Gemeindepräsident, in Roggwil.
 Lanz, Gottfr., Sager, in Rohrbach.
 Lanz, Hans, Spediteur, in Thun.
 Lanz, Joh. Ulr., Wirt, in Trachselwald.
 Laubscher, Jakob, Fabrikant, in Täuffelen.
 Lauper, G., Landwirt, in Seedorf.
 Ledermann, Jakob, Gemeindepräsident, in Madiswil.
 Lenz, Albert, Handelsmann, in Biglen.
 Leuenberger, Louis, Stadtpräsident, in Biel.
 Linder, Gottl., Wirt, in Strättligen.
 Lindt, Hermann, Gemeinderat, in Bern.
 Lory, E., Notar, in Stalden bei Konolfingen.
 Luterbacher, Joseph, directeur, à Reuchenette.
 Lüthi, Fritz, Landwirt, in Worb.
 Lüthi, Karl, Gemeindepräsident, in Madretsch.
 Marschall, Samuel, Landwirt, in Neuenegg.
 Marthaler, Nikl., Gutsbesitzer, in der Riedern bei Bümplitz.
 Marti, Friedr., Gemeindeschreiber, in Lyss.
 Merguin, Achille, notaire, à Porrentruy.
 Meusy, Louis, fabricant, à Buix.
 Dr Michel, Friedr., Fürsprecher, in Interlaken.
 Michel, Gottfried, Buchdrucker, in Bern.
 Dr Minder, Friedr., Arzt, in Huttwil.
 Minder, Joh., Privatier, in Huttwil.
 Moor, Karl, Redaktor, in Bern.
 Morgenthaler, Joh., Gemeindeschreiber, in Ursenbach.
 Morgenthaler, Otto, Fürsprecher, in Burgdorf.
 Möri, Frédéric, fabricant, à St-Imier.
 Mosimann, Friedrich, Gemeindepräsident, in Rüscheegg.
 Mouche, Joseph, notaire, à Porrentruy.
 Mühlethaler, E., Lehrer, in Bern.
 Müller, Gottfried, Baumeister, in Bargaen.
 Müller, Gustav, Gemeinderat, in Bern.
 Näher, Johann, Typograph, in Biel.
 Neuenschwander, Gottl., Handelsmann, in Oberdiessbach.
 Nyffenegger, Johann, Müllermeister, in Oberburg.
 Obrist, Otto, Amtsrichter, in Aarwangen.
 Pellaton, Numa, maire, à Renan.
 Péquignot, Ernest, avocat, à Saignelégier.
 Peter, Arnold, Fürsprecher, in Aarberg.
 Pfister, Hans, Fürsprecher, in Bern.
 Pulfer, Rudolf, Verwalter, in Kühlewil.
 Ramseyer, Reynold, chef d'atelier, Villeret.
 Ramstein, Adolf, Gemeindeschreiber, in Ritzenbach.
 Reber, Bend., Landwirt, in Muri.
 Reber-Hubler, Joh., Landwirt, in Niederbipp.
 Reichenbach, Karl, Handelsmann, in Gstaad.
 Renfer, Hermann, Sägereibesitzer, in Bözingen.
 Rohrbach, Johann, Verwalter, in Riggisberg.
 Rohrbach, Julius, Landwirt, in Rüeggisberg.
 Roost, Oskar, Fürsprecher, in Thun.
 Rossé, François, agriculteur, à Courcelon.
 Dr Rossel, A., chimiste, à Prêles.
 Roth, Alfred, Fabrikant, in Wangen.
 Rothenbühler, Joh., Ulr., Landwirt, in Rüderswil.
 Rudolf, Alfred, Redaktor, in Biel.
 Rügsegger, Gottl., Landwirt, in Röthenbach i. E.
 Rufener, Gottfried, Fabrikant, in Langenthal.
 Rufer, Ad., Landwirt, in Urtenen.
 Rufer, Eduard, Notar, in Biel.
 Ryf, Friedrich, Landwirt, in Gerzensee.
 Salchli, Albert, Schalenmacher, in Brügg.
 Schär, Joh. Jak., Notar, in Langnau.

Scheidegger, J., Präsident des schweiz. Gewerbevereins, in Bern.

Schlumpf, J., Verwalter, in Bern.

Schmidlin, Joseph, Negoziant, in Ligerz.

Schneider, Jak., Müller, in Bätterkinden.

Schneider, Robert, Wirt, in Pieterlen.

Schönmann, Jak., Landwirt, in Niederbipp.

Schori, Ludwig, Notar, in Nidau.

Schüpbach, Hermann, Fürsprecher, in Steffisburg.

Segesser, Gottfried, Notar, in Büren.

Seiler, Friedrich, Wirt, in Bönigen (Wengernalp).

Siegenthaler, Fritz, Landwirt, in Trub.

Siegenthaler, Samuel, Handelsmann, in Zweisimmen.

Spychiger, Arnold, Direktor, in Langenthal.

Stämpfli, Arnold, Baumeister, in Zäziwil.

Stauffer, Alfred, agriculteur, à Corgémont.

Stebler, Johann, Müller, in Safnern.

Steiger, Adolf, Stadtpräsident, in Bern.

Stettler, R., Notar, in Bern.

Stuber, Joh., Handelsmann, in Schüpfen.

Stucki, Fritz, Fabrikant, in Steffisburg.

Stucki, Gottfried, Landwirt, in Ins.

Tännler, Beat, Lehrer, in Innertkirchen.

Thönen, Gottlieb, Handelsmann, in Frutigen.

Thöni, Peter, Kassier, in Meiringen.

Trachsel, Gottfried, Notar, in Wattenwil.

Trüssel, Hermann, Weinhändler, in Bern.

Dr. Tschumi, Hans, Redaktor, in Bern.

Uhlmann, Friedr., Landwirt, in Gondiswil.

Urfer, Fritz, Gemeindepräsident, in Bremgarten.

Vernier, Peter, Hôtelier, in Lenk.

Vogt, Gottl., Gutsbesitzer, zu Krauchthal-Ei.

Wälchli, Friedr., Landwirt, in Alchenflüh.

Wälti, Jakob, Handelsmann, in St. Stephan.

v. Wattenwyl, Rudolf, Gutsbesitzer, in Oberdiessbach.

Weber, Léon, notaire, à Porrentruy.

Widmer, Joh., Landwirt, in Heimiswil.

Winzenried, Chr., Landwirt, in Herzwil.

Winzenried, Friedr., Notar, in Bern.

Witschi-Glauser, Jakob, Landwirt, in Hindelbank.

Wolf, Karl, Mechaniker, in Delsberg.

Wyder, Hermann, Hotelier, in Interlaken.

Wyss, Alex., Landwirt, in Münchenbuchsee.

Wyss, Ernst, Fürsprecher, in Bern.

Wysshaar, Fritz, Sekretär, in Biel.

Wyssmann, Samuel, Tierarzt, in Neueneegg.

Zaugg, Johann, Landwirt, in Eriswil.

Zraggen, Karl, Fürsprecher, in Bern.

Zürcher, Chr., Landwirt, in Emmenmatt.

Zurflüh, Joh. Ulr., Landwirt, in Wynigen.

Abwesend sind 4 Mitglieder, nämlich die Herren:

Habegger, Peter, Handelsmann, in Signau.

Schneeberger, O., Sekretär, in Bern.

Schneider, Jules, Fabrikant, in Biel.

v. Wurstemberger, Franz, Weinhändler, in Bern.

Die Herren Schneider (Biel) und v. Wurstemberger lassen ihre Abwesenheit entschuldigen.

Der Vorsitzende gibt Kenntnis von folgendem

Schreiben:

An den

Grossen Rat des Kantons

Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Endsunterzeichneten geben sich die hohe Ehre, den hohen Grossen Rat auf die 1. Schweizerische Fachausstellung für das Gastwirtsgewerbe, verbunden mit Kochkunstausstellung aufmerksam zu machen und gestatten sich, die Herren Mitglieder des Grossen Rates zum gemeinsamen Besuch ergebenst einzuladen.

Die Leitung der Ausstellung hat zu diesem Zweck sich erlaubt, spezielle Einladungskarten, die zugleich zum Besuche der Ausstellung berechtigen, den Mitgliedern des Grossen Rates anzufertigen und nahen wir mit der höflichen Bitte an Sie, die genannten Karten freundlichst unter denselben verteilen lassen zu wollen.

Auch hierorts wollen wir nicht versäumen, zu bemerken, dass die Ausstellung Dienstag, den 7. Juni, abends, ihr Ende findet. Wir würden uns daher aufs höchste beehrt fühlen, die Herren Mitglieder des Tit. Grossen Rates, sei es Montag, den 6. Juni, oder Dienstag, den 7. Juni, in der Ausstellung in corpore empfangen zu dürfen.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren Grossräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochschätzung:

I. Schweiz. Fachausstellung
für das Gastwirtsgewerbe in Bern.
Mai—Juni 1910.

Der Präsident:
E. Budliger.

Der Sekretär:
G. Kreis.

Die Einladung wird vom Rat unter bester Verdankung angenommen.

Zur Verlesung gelangt der

Vortrag des Regierungsrates über die Erneuerungswahlen in den Grossen Rat.

Dieser Vortrag hat folgenden Wortlaut:

In Ausführung der Vorschrift in Art. 21 der Staatsverfassung haben wir durch Beschluss vom 8. Februar 1910 die Wahlen zur Gesamterneuerung des Grossen Rates auf Sonntag, den 8. Mai, allfällige Stichwahlen auf Sonntag, den 22. Mai, angeordnet.

Nach dem Dekret vom 30. Januar 1902 betr. die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses des Grossen Rates waren in den 62 Wahlkreisen des Kantons 235 Wahlen zu treffen. Von diesen Wahlen kamen im ersten Wahlgang 227 zustande, nämlich die Wahlen sämtlicher Wahlkreise mit Ausnahme des 42., Bätterkinden, wo von den beiden Stellen keine besetzt werden konnte, und im 51. Wahlkreis, Biel, wo für die

10 zu besetzenden Stellen nur 4 Kandidaten das absolute Mehr erreichten.

Ein Begehren um Nachprüfung des Resultates gemäss § 30 des Wahl- und Abstimmungsdekretes langte ein aus dem 42. Wahlkreis, Bätterkinden, wo die Zusammenstellung der Resultate die Wahl beider Mitglieder, des Einen genau mit dem absoluten und des Andern mit dem relativen Mehr gezeigt hatte. Die Nachprüfung erwies nun aber, dass zwar die Stimmenzahl der Kandidaten in den Protokollen richtig angegeben war, nicht aber die Zahl der in Berechnung fallenden Stimmen, und zwar infolge von unvollständiger Ausfüllung der Wahlprotokolle in einzelnen Abstimmungskreisen. Das absolute Mehr stellte sich um 6 höher als nach der ersten Ermittlung der Fall gewesen war, und es hatte demnach keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht.

Beschwerden gegen die Ergebnisse des ersten Wahlganges langten 5 ein.

1. Mit Eingabe vom 15. Mai beschwerten sich Schriftsetzer J. Howald in Thun und der Grütliverein Thierachern über Unregelmässigkeiten, die im 13. Wahlkreis, Thierachern, stattgefunden hatten, und stellten das Begehren um Anordnung einer amtlichen Untersuchung.

2. Durch Eingabe vom 12. Mai gaben Architekt Geiger in Bern und sechs Mitunterzeichner dem Regierungsrat von verschiedenen Unregelmässigkeiten Kenntnis, die im 22. Wahlkreis, Stadt Bern, untere Gemeinde, vorgekommen seien, und verbanden damit den Wunsch, es möchte von Amtes wegen eine Untersuchung vorgenommen werden.

3. Mit Eingaben vom 10. und 11. Mai führte Notar Freiburghaus in Eggwil gegen den Wahlausschuss des Abstimmungskreises Röthenbach im 28. Wahlkreis, Signau, Beschwerde und verlangte ebenfalls eine amtliche Untersuchung.

4. Mit Eingabe vom 19. Mai beschwerten sich Alexander Lehmann in Zollikofen und Mithafte über Unregelmässigkeiten, die im 43. Wahlkreis, Jegenstorf, und zwar im Abstimmungskreis Urtenen, stattgefunden hätten.

5. Mit Eingabe vom 15. Mai, eingelangt am 16. Mai, erhoben Hoffmann in Nidau und 2 Mithafte Beschwerde gegen die Grossratswahlen im 49. Wahlkreis, Nidau, und verlangten Ungültigerklärung sämtlicher bedruckter Wahlzettel der einen Partei.

Die vier ersten dieser Beschwerden ziehen die Gültigkeit des Gesamtergebnisses nicht in Frage, sondern richten sich nur gegen das Verfahren einzelner Wahlausschüsse. Der Regierungsrat war gemäss den Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsdekretes daher zur endgültigen Beurteilung dieser Beschwerden kompetent. Er hat diese vier Beschwerden zur Veranstaltung einer Untersuchung an die betr. Regierungstatthalterämter überwiesen, und es sind über drei dieser Beschwerden bereits Berichte eingelangt.

1. Aus dem Berichte des Regierungstatthalteramtes Thun ergibt sich, dass die Beschwerde Howald sich ausschliesslich auf die Tatsache stützt, dass in der vorläufigen telegraphischen Mitteilung der Name des einen Kandidaten und die auf ihn gefallene Stimmenzahl im Abstimmungskreis Uetendorf irrtümlicherweise weggelassen worden war. Im amtlichen Protokoll der Gemeinde sind die Zahlen richtig angegeben. Der Regierungsrat ist daher über die Beschwerde Howald zur Tagesordnung geschritten.

2. Betreffend den Wahlausschuss von Röthenbach hat sich ergeben, dass die in der Beschwerde Freiburghaus geltend gemachten Klagepunkte den Tatsachen entsprechen und Unregelmässigkeiten infolge Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgekommen sind. Der Regierungsrat hat daher beschlossen, dem Gemeinderat von Röthenbach das Bedauern darüber auszusprechen, und ihn einzuladen, künftighin in die Wahlausschüsse Bürger abzuordnen, denen die gesetzlichen Vorschriften bekannt sind.

3. Die Beschwerde Alex. Lehmann und Mithafte über Unregelmässigkeiten im Abstimmungskreis Urtenen war an das Regierungstatthalteramt Fraubrunnen gewiesen worden zur Untersuchung nach erfolgter Stempelung. Da diese Stempelung trotz Mahnung des Regierungstatthalters nicht erfolgt ist, hat der Regierungsrat beschlossen, auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Ueber die Ergebnisse der Untersuchung im 22. Wahlkreis, untere Gemeinde der Stadt Bern, wird der Regierungsrat Ihnen später Bericht erstatten.

Anders verhält es sich mit der Beschwerde aus dem Wahlkreis Nidau. Dort wird die Ungültigerklärung der grössten Anzahl der Stimmzettel verlangt, was ohne weiteres die Ungültigerklärung des Resultates des ersten Wahlganges zur Folge haben müsste. Zum Entscheide dieses Begehrens ist der Regierungsrat nicht kompetent, sondern es muss dieser Entscheid durch den Grossen Rat erfolgen, und es haben die im 49. Wahlkreis gewählten Mitglieder während der Verhandlung über die Wahleinsprache in Ausstand zu treten.

Die Beschwerde Hoffmann begründet sich einzig und allein auf den Druck des ausseramtlichen Wahlzettels «Freisinnig-demokratischer Wahlvorschlag für die Grossratswahlen im Amte Nidau vom 8. Mai 1910.» In diesen Wahlzetteln werden für 7 zu besetzende Stellen nur 6 Vorschläge aufgestellt und es fehlt ihnen die Ziffer 7 und die 7. leergelassene Zeile. Die Beschwerde erblickt darin eine unzulässige Beeinflussung und Irreleitung der Wähler, indem diese dadurch zu der Annahme verleitet worden wären, es seien nur 6 Grossräte zu wählen. Ueber die ausseramtlichen Wahlzettel enthält das Dekret vom 22. November 1904 nur die Bestimmung, dass dieselben auf der Rückseite nicht bedruckt sein und sich von den amtlichen Wahlzetteln nicht in einer Weise unterscheiden dürfen, durch welche das Geheimnis der Stimmgebung verletzt wird. Gegen diese Bestimmung verstossen die beanstandeten Wahlzettel in keiner Weise und es muss daher die Beschwerde ohne weiteres abgewiesen werden.

Von den gewählten Mitgliedern hat eines, Fürsprecher Scheurer in Bern, infolge der gleichzeitig auf ihn gefallenen Wahl als Mitglied des Regierungsrates, die Nichtannahme der Wahl als Mitglied des Grossen Rates erklärt. Der Regierungsrat hat die Ersatzwahl im 50. Wahlkreis, Erlach, auf den 29. Mai angeordnet, und es wird auch das in der Ersatzwahl gewählte Mitglied zugleich mit den andern Mitgliedern des Grossen Rates beeidigt werden können, falls nicht noch bis zum 6. Juni eine Wahlbeschwerde einlangen sollte.

Im zweiten Wahlgang vom 22. Mai wurden im 42. und 51. Wahlkreis die noch ausstehenden 8 Wahlen getroffen. Gegen diese Wahlverhandlungen ist eine

Beschwerde eingelangt für den 51. Wahlkreis, Biel. Mit Eingabe vom 28. Mai 1910 ersuchen nämlich Joh. Ludwig und zwei Mitunterzeichner in Biel den Regierungsrat um die Veranlassung einer Nachzählung des gesamten Stimmaterials des zweiten Wahlganges und um Anordnung einer Untersuchung über verschiedene angeblich vorgekommene Unregelmässigkeiten.

Der Regierungsrat hat beschlossen:

1. Die Eingabe ist nicht eine Wahlbeschwerde im Sinne des § 38, sondern eine Beschwerde im Sinne der §§ 30 und 37 des Wahldekretes vom 22. November 1904 und daher vom Regierungsrat zu erledigen.

2. Die Staatskanzlei wird mit der Nachzählung der Wahlzettel des erwähnten 2. Wahlganges beauftragt.

3. Als Kommissär zur Untersuchung der übrigen in der Eingabe geltend gemachten Beschwerdepunkte wird bezeichnet Staatsanwalt Neuhaus in Biel, mit dem Auftrage, das Resultat beförderlich in einem Berichte einzusenden.

Die verlangte Nachzählung des Ergebnisses durch die Staatskanzlei ist erfolgt und hat nur ganz geringfügige Aenderungen in den Stimmenzahlen gezeigt, die keine Abänderungen in der Reihenfolge der Gewählten ergaben. Ueber die Ergebnisse der Untersuchung des Staatsanwaltes werden wir Ihnen später Bericht erstatten.

Auch die diesjährigen Gesamterneuerungswahlen haben sich in Ruhe und Ordnung vollzogen. Immerhin legten verschiedene Vorgänge und eingelaufene Klagen dem Regierungsrat die Pflicht auf, der Frage näher zu treten, ob nicht im Interesse eines raschen und geordneten Vollzugs der Wahlverhandlung das Kuvertsystem durch ein anderes zu ersetzen sei. Allerdings weiss der Regierungsrat wohl, dass dieses System in andern Kantonen funktioniert, ohne zu Klagen zu führen, und dass auch im Kanton Bern nicht alle vorgekommenen Fehler dem System zuzuschreiben sind. Eine grosse Schuld muss vielerorts der Unzulänglichkeit der Wahllokale zugemessen werden, und der Regierungsrat sieht sich gezwungen, sein Bedauern auszusprechen, dass auch in Abstimmungskreisen, in denen man dies nicht erwarten sollte, die Abstimmungslokale den Bestimmungen des Dekretes und der zugehörigen Verordnungen in keiner Weise entsprechen. Im fernern wird die Frage zu prüfen sein, ob es nicht geboten sei, im Interesse geordneter Wahlen und zur Vermeidung ungesetzlicher Wahlbeeinflussung und ungehöriger Wahlumtriebe die Bestimmung über die Stellvertretung einer Abänderung zu unterziehen.

Endlich erlauben wir uns, unter Hinweis auf Art. 3, Al. 2, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen, dass drei Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, nämlich die Herren Dr. Boinay, Hadorn und Z'graggen in den Grossen Rat gewählt worden sind.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen beantragt Ihnen der Regierungsrat, Sie möchten

1. Zweihundertachtundzwanzig der getroffenen Wahlen, dass heisst sämtliche Wahlen mit Ausnahme des Wahlkreises Nidau, validieren.

2. Sie möchten die Beschwerde Hoffmann und Mit-hafte in Nidau abweisen und sodann auch die 7 im Wahlkreis Nidau getroffenen Wahlen validieren.

Bern, den 4. Juni 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Präsident. Verlangt jemand das Wort zum Bericht des Regierungsrates? Es ist nicht der Fall. Sämtliche Wahlen mit Ausnahme derjenigen im Wahlkreis Nidau sind somit validiert.

Die Tagesordnung sieht als erstes Geschäft vor: Konstituierung der neuen Behörde, also die Wahl des Bureaus des Grossen Rates. Ich frage Sie an, ob Sie diese Wahlen heute vornehmen wollen.

Bratschi. Ich möchte beantragen, diese Wahlen auf morgen zu verschieben, damit die Fraktionen heute nachmittag ihre Vorschläge aufstellen können.

Wyss (Bern). Ich erlaube mir, diesen Antrag zu unterstützen. Zugleich möchte ich vorschlagen, heute noch eine provisorische Wahlaktenprüfungskommission zu ernennen, damit sie die Beschwerde gegen die Wahlen im Amte Nidau bis morgen prüfen und für den Fall der Abweisung der Beschwerde morgen der ganze Rat zusammen beeidigt werden kann. Ich würde beantragen, die provisorische Wahlaktenprüfungskommission einfach aus den bisherigen Mitgliedern der alten Kommission zusammenzusetzen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Wyss ist nicht bestritten und somit genehmigt. Ebenso macht sich kein Widerspruch geltend gegen den Antrag des Herrn Bratschi, die Wahlen auf morgen zu verschieben. Ich erkläre daher die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluss der Sitzung um 3 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 7. Juni 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident v. Grünigen.

Der Namensaufruf verzeigt 228 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 7 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Obrist, Scheidegger, Schneider (Biel), v. Wurstemberger, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burger (Laufen) und Cortat.

Zum Zwecke der Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlen wird das Bureau durch die Herren Grossräte Ingold (Wichtrach), Schneider (Pierler), Hamberger und Gränicher verstärkt.

Tagesordnung:

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 218 ausgeteilten und 215 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 105 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Otto Morgenthaler, Fürsprecher, in Burgdorf, mit 206 Stimmen.

Die Herren Boinay, Müller (Bern) und Moor erhalten je 1 Stimme.

Präsident. Ich ersuche Herrn Morgenthaler, den Präsidentensitz zu übernehmen.

Herr Grossratspräsident Morgenthaler übernimmt den Vorsitz mit folgenden Worten:

Verehrte Herren Kollegen! Gestatten Sie Ihrem neuen Präsidium, vor allem aus Ihnen wärmstens zu danken für das Zutrauensvotum, das Sie ihm soeben durch seine Wahl zum Vorsitzenden Ihres Rates erteilt haben, und zugleich für die Ehrung, die nicht meiner Person, sondern dem Wahlkreis und Landes-

teil gilt, den ich hier zu vertreten die Ehre habe. Ich werde es mir angelegen sein lassen, das mir erwiesene Zutrauen durch eine prompte, gewissenhafte und unparteiische Geschäftsleitung zu rechtfertigen, und ich appelliere zum vornherein an Ihre kollegiale Nachsicht, wenn mir dies nicht von Anbeginn an in dem Masse möglich sein sollte, wie es meinen Wünschen und vielleicht Ihren Erwartungen entspricht. Andererseits möchte ich an Sie, meine Herren Kollegen, die dringende Bitte richten, durch eine rege Teilnahme an unseren Verhandlungen und insbesondere dadurch, dass Sie unsere Diskussionen jederzeit sachlich, objektiv, unpersönlich und parlamentarisch korrekt gestalten, auch Ihrerseits die Bemühungen Ihres Präsidiums zu unterstützen.

Mit diesen wenigen Worten erkläre ich die Annahme des mir anvertrauten Mandates.

Bevor wir in der Konstituierung des Bureaus weiterfahren, möchte ich Ihnen vorschlagen, vor allem aus den Bericht der Wahlaktenprüfungskommission über den Rekurs gegen die Wahlen von Nidau entgegenzunehmen, damit diejenigen Herren, deren Wahlen noch nicht validiert sind, gleichzeitig mit den übrigen Mitgliedern des Rates beeidigt werden können. (Zustimmung.)

Beschwerde Hoffmann und Mithaffe gegen die Grossratswahlen im Wahlkreis Nidau.

Grieb, Präsident der provisorischen Wahlaktenprüfungskommission. Wie Sie gestern gehört haben, ist von Herrn Hoffmann und zwei andern Bürgern gegen die Grossratswahlen vom 8. Mai 1910 im Wahlkreis Nidau ein Rekurs eingereicht worden. Die Kommission, die Sie gestern mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragt haben, hat sich heute morgen versammelt. Im Moment ihres Zusammentretens langte an mich folgendes Telegramm ein: «Beschwerde gegen Grossratswahlen im Amte Nidau wird hiemit zurückgezogen. Hoffmann, Hiltbrunner, Rickli.» Die Kommission beantragt deshalb dem Grossen Rat, er wolle von diesem Rückzug Vormerk nehmen und damit die Angelegenheit als erledigt betrachten. Ich füge bei, dass die Kommission trotz des Rückzuges die Sache noch besprochen hat und zu der Ansicht gelangt ist, die Beschwerde sei unbegründet, weil diejenige Bestimmung, auf die sich die Beschwerde stützt, im Dekret nicht enthalten ist. Doch wir haben uns mit der Angelegenheit nicht mehr zu befassen: es lag uns nur daran, dem Rat die Auffassung der Kommission zur Kenntnis zu bringen.

Präsident. Wird das Wort aus der Mitte des Rates verlangt? Es ist nicht der Fall. Sie haben stillschweigend Zustimmung zum Antrag der Kommission beschlossen, wonach von dem Rückzug der Beschwerde Kenntnis zu nehmen und die Sache damit als erledigt zu betrachten wäre. Die Wahlen der Herren Kollegen von Nidau sind somit ebenfalls validiert.

Der Vorsitzende gibt dem Rat Kenntnis von folgenden

Eingaben :

1. Rekursionsgesuch des U. Studer in Niederried gegen den Präsidenten und sämtliche Mitglieder des bernischen Obergerichtes und Verantwortlichkeitsbeschwerde gegen die I. Strafkammer des Obergerichtes. -- Die Eingabe, auf deren Verlesung der Rat verzichtet, geht an den Regierungsrat und die Justizkommission.

2. Eingabe des bernischen Hilfsvereins für Geistesranke. Dieselbe wird verlesen und hat folgenden Wortlaut:

Der bernische Hilfsverein für Geistesranke
an den

Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren!

Der bernische Hilfsverein für Geistesranke, in Erwägung der ihm gestellten Aufgabe der Irrenfürsorge, nach Entgegennahme der Mitteilungen der H. H. Vertreter der staatlichen Irrenanstalten, und gestützt auf die aus seiner Unterstützungstätigkeit geschöpfte Erfahrung, hat in seiner, am 24. Mai in Langnau abgehaltenen Hauptversammlung einstimmig den nachfolgenden Antrag zugestimmt, den wir Ihnen, geehrte Herren, zu unterbreiten die Ehre haben.

I. N. u. A. des bernischen Hilfsvereins für Geistesranke:

der Präsident: Otto Lörtscher, Pfr.

der Sekretär: M. Rüetschi, Pfr.

Bern, den 25. Mai 1910.
Stettlen.

Antrag des Zentralkomitees des bernischen Hilfsvereins für Geistesranke an die Hauptversammlung des Vereins

in Langnau am 24. Mai 1910.

1. In der Botschaft des Grossen Rates an das Volk vom 26. November 1907 über das Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege wurde die Errichtung einer vierten kantonalen Irrenanstalt mit folgenden Worten begründet:

«Waldau, Münsingen und Bellelay sind, besonders die Waldau und Münsingen, im höchsten Grade überfüllt: Die Waldau, welche für 450 Kranke berechnet ist, enthielt am 10. August 1907 deren 624, Münsingen mit einer Normalzahl von 570 Plätzen enthielt am nämlichen Tage 771 Kranke; Bellelay war mit 313 Kranken vollständig besetzt. Die Direktoren der Anstalten sehen sich genötigt, trotz des Drängens der Gemeindebehörden und der Aerzte auch sogar Kranke, welche der Aufnahme dringend bedürfen, abzuweisen, und bis endlich die Aufnahme erfolgt, müssen solche Kranke von den Gemeinden oft genug in ganz ungeeigneten Lokalen, sogar in Bezirksgefängnissen untergebracht werden. Deshalb sehen wir uns durch die Macht dieser Verhältnisse gezwungen, von Euch, werthe Mitbürger, die Befugnis zur Errichtung einer neuen Irrenanstalt zu verlangen.

Das Gesetz legt dem Volke keine neuen Lasten auf, verlangt von ihm keine neuen Mittel. Es will nur

dafür sorgen, dass die bestehenden Mittel des Staates auch denen zugute kommen, die seiner Hülfe am meisten bedürfen, den Kranken und Elenden.»

Das vorgelegte Gesetz ist am 23. Februar 1908 vom Volke mit einer Mehrheit von rund 40,000 Stimmen angenommen worden.

Art. 6 dieses Gesetzes ermächtigt nun den Grossen Rat, die Errichtung einer ferneren Irrenanstalt zu beschliessen und die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

2. Seit der Annahme des Gesetzes haben sich die in der Botschaft erwähnten Uebelstände in jeder Hinsicht noch erheblich vermehrt. Die Anstalten sind stärker als je überfüllt; die Schwierigkeiten der Aufnahme frisch Erkrankter haben zugenommen, während die Aufnahmsziffern der Anstalten zurückgegangen sind: Waldau und Münsingen sind ihrem Zwecke als Heilanstalten mehr und mehr entfremdet worden und haben den Charakter von Pflegeanstalten erhalten.

3. Im Sommer 1908 hat die Aufsichtskommission der kantonalen Irrenanstalten der Sanitätsdirektion ihr Gutachten über die Frage eines Baugeländes für die vierte Irrenanstalt eingereicht und dem Regierungsrat drei geeignet scheinende Plätze vorgeschlagen. Seither aber ist für die Ausführung des Volksbeschlusses nichts mehr getan worden, abgesehen davon, dass endlich die Erstellung zweier längst notwendiger Aufnahmsstationen in der Waldau in Aussicht genommen wurde, durch deren Bau indessen den bestehenden Bedürfnissen nicht entfernt Genüge geleistet werden kann.

Im Hinblick auf die vorstehend namhaft gemachten Tatsachen stellt die Hauptversammlung des bernischen Hilfsvereins für Geistesranke, die am 24. Mai 1910 in Langnau tagte, an den Grossen Rat das dringende Gesuch, es möchten ohne Verzug die Arbeiten zur Erstellung einer vierten Anstalt gemäss Volksbeschluss in Angriff genommen werden.

Geht an den Regierungsrat.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Wyss (Bern). Ich gestatte mir vorgängig dieser Wahl die Mitteilung, dass im Hinblick auf den Vorschlag der freisinnigen Partei, die erste Vizepräsidentenstelle durch Herrn Hadorn zu besetzen, die Kandidatur Boinay zurückgezogen wird; dieselbe verbleibt jedoch für die zweite Vizepräsidentenstelle.

Bei 220 ausgeteilten und 217 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 107 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Jakob Hadorn, Amtsnotar, in Lätterbach mit 195 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Müller (Bern) 88, Boinay 66, Stettler (Bern) 9, Dürrenmatt 2; einzelte 9.

Präsident. Es ist nur eine Wahl, diejenige des Herrn Hadorn, zustande gekommen. Wir schreiten daher zum zweiten Wahlgang; in der Wahl bleiben die zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen, das heisst die Herren Müller und Boinay.

Bei 215 ausgeteilten und 213 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 20 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 97 Stimmen, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Gustav Müller, Gemeinderat, in Bern, mit 112 Stimmen.

Herr Boinay erhält 71 Stimmen.

Wahl der Stimmzähler des Grossen Rates.

M. Jobin. Au vu du scrutin qui vient d'avoir lieu et dont le résultat a pour effet d'appeler à la seconde vice-présidence notre collègue M. Gustave Müller, et en application de l'article 10 du règlement du Grand Conseil qui prévoit que les minorités sont équitablement représentées dans le bureau, je suppose qu'il n'y aura pas de difficulté pour accorder aux conservateurs cette représentation, et dans ce cas-là, je vous proposerai la candidature de M. Péquignot comme scrutateur.

Bei 195 ausgeteilten und 192 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 94 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

- | | |
|--|---------|
| 1) Herr Grossrat Gurtner (Lauterbrunnen) mit 173 St. | |
| 2) » » Pellaton | » 169 » |
| 3) » » Michel (Bern) | » 164 » |
| 4) » » Péquignot | » 162 » |

Es wird nunmehr zur

Beeidigung

des also konstituierten Grossen Rates geschritten. Nach Beeidigung des Grossen Rates, bezw. Abnahme des Amtsgelübdes durch den Präsidenten wird dieser letztere von Herrn Vizepräsident Hadorn ebenfalls beeidigt.

Regierungsratswahlen.

Zur Verlesung gelangt folgender Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates:

Der Regierungsrat, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Proto-

kolle über die Wahlen der Mitglieder des Regierungsrates gemäss Art. 33 und 34 der Staatsverfassung, beschliesst:

1. Es wird beurkundet, dass am 8. Mai 1910 bei einer Anzahl von 140,421 Stimmberechtigten und bei einer Wahlbeteiligung von 80,123 Bürgern, von welchen 70,077 in Berechnung fallende Wahlzettel abgegeben wurden, somit bei einem absoluten Mehr von 35,039 für die Amtsperiode vom 1. Juni 1910 bis zum 31. Mai 1914 zu Mitgliedern des Regierungsrates wiedergewählt worden sind:

Regierungsrat Fritz Burren, von Bern und Rüeggisberg, mit 54,811 Stimmen,

Regierungsrat Dr. Albert Gobat, von Crémines, mit 54,683 Stimmen,

Regierungsrat Karl Könitzer, von Worb, mit 54,820 Stimmen,

Regierungsrat Gottfried Kunz, von Diemtigen, mit 54,573 Stimmen,

Regierungsrat Emil Lohner, von Thun, mit 55,106 Stimmen,

Regierungsrat Dr. Karl Moser, von Konolfingen, mit 55,021 Stimmen,

Regierungsrat Henri Simonin, von Bémont, mit 54,925 Stimmen,

Regierungsrat Fritz von Wattenwyl, von Bern, mit 54,789 Stimmen.

An Stelle des eine Wiederwahl ablehnenden Regierungsrates A. Kläy ist gewählt worden Fürsprecher Karl Scheurer, von Erlach, in Bern mit 50,336 Stimmen.

2. Es wird beurkundet, dass gegen diese Wahlen keine Einsprache eingelangt ist.

3. Diese Wahlen werden vom Regierungsrat in Ausführung von § 33 des Dekretes vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen als gültig erklärt.

4. Von diesem Ergebnis wird dem Grossen Rat Kenntnis gegeben; auch ist es durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Die Mitglieder des Regierungsrates leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 185 ausgeteilten und 182 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 91 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

- 1) als Regierungspräsident
Herr Regierungsrat Moser mit 180 Stimmen.
- 2) als Vizepräsident des Regierungsrates
Herr Regierungsrat Burren mit 177 Stimmen.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 10. Mai 1910.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 10. Mai 1910, beurkundet:

Der Beschluss betreffend ein $3\frac{1}{2}\%$ Anleihen von 30 Millionen Franken ist mit 45,526 gegen 28,955, also mit einem Mehr von 16,570 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 1901. Die Zahl der am 8. Mai 1910 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 140,421.

* * *

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	Leer und ungültig.
Aarberg . . .	3,930	1,232	549	25
Aarwangen . . .	6,188	1,410	2,243	78
Bern	24,582	8,735	4,880	443
Biel	5,326	1,935	1,551	72
Büren	2,669	1,031	755	48
Burgdorf	7,088	1,744	1,669	75
Courtelary	5,797	1,393	919	20
Delsberg	3,837	982	621	52
Erlach	1,564	550	185	14
Fraubrunnen	3,189	974	971	38
Freibergen	2,310	753	235	11
Frutigen	3,091	1,038	418	39
Interlaken	6,990	2,712	1,033	135
Konolfingen	6,910	2,099	1,393	102
Laufen	1,752	452	368	25
Laupen	2,119	656	351	10
Münster	4,490	1,743	646	50
Neuenstadt	882	556	82	10
Nidau	3,859	1,739	1,159	83
Oberhasli	1,836	775	434	46
Pruntrut	5,664	2,096	1,425	163
Saanen	1,321	411	100	4
Schwarzenburg	2,410	620	296	13
Seftigen	4,487	1,240	664	28
Signau	5,788	1,557	1,338	92
Ob.-Simmenthal	1,841	777	248	19
Nd.-Simmenthal	2,622	882	362	22
Thun	8,284	3,056	1,600	80
Trachselwald	5,672	1,115	1,128	63
Wangen	3,923	1,124	1,208	37
Militär	—	139	124	4
Zusammen	140,421	45,526	28,955	1901

Präsident. Ich möchte den Rat anfragen, wie er hinsichtlich der Geschäftsbehandlung weiter zu progredieren gedenkt. Es liegen zwei dringende Dekrete be-

treffend die Organisation der Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken Bern und Biel vor, die in dieser Session behandelt werden sollten, damit die betreffenden Wahlen anlässlich der Neuwahlen der Bezirksbeamten vorgenommen werden könnten. Zu diesem Zwecke sollte eine Kommission ernannt werden, die heute nachmittag die beiden Geschäfte vorberaten und morgen darüber Bericht erstatten würde. Es fragt sich aber, ob Sie morgen noch Sitzung haben und welche weitem Traktanden Sie noch behandeln wollen. Ich nehme an, dass mit Rücksicht auf die Jahreszeit von einer längern Session keine Rede sein kann, und möchte daher die Frage in Diskussion setzen.

Grieb. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass wir von den beiden Dekreten nichts wissen, als was der Herr Präsident soeben mitgeteilt hat. Es sind noch keine Vorlagen ausgeteilt. (Präsident: Sie können sofort ausgeteilt werden, sie liegen hier bereit.) Es scheint mir doch, man könnte die beiden Geschäfte verschieben, denn demnächst beginnen die zweimonatigen Gerichtsferien und da haben die Herren Gerichtspräsidenten sowieso nicht so viel zu tun.

M. Simonin, rapporteur du Conseil-exécutif. Bien que je n'aie plus à remplir les fonctions de directeur de la justice, je me permets de prendre la parole au sujet de ces deux projets de décrets rédigés sous mon ministère.

Je fais remarquer que l'organisation actuelle des tribunaux des districts de Berne et de Bienne laisse à désirer et présente certains inconvénients auxquels il importe de remédier le plus tôt possible. Si on ne le fait pas avant la nouvelle période administrative qui s'ouvrira le 1^{er} août prochain et qui prendra fin le 31 juillet 1914, il ne sera guère possible de changer l'état de choses pendant toute cette période.

Il est ainsi urgent que le Grand Conseil adopte ces décrets dans la session courante. L'examen de ces projets n'exigera d'ailleurs pas beaucoup de temps. Ils sont imprimés et peuvent être distribués séance tenante. Deux heures à peine suffiront à la commission pour se mettre au courant des réformes que nous proposons.

J'estime donc qu'il est dans l'intérêt d'une bonne administration de la justice dans les districts mentionnés d'adopter ces deux décrets dans le cours de cette session.

Bühler (Frutigen). Wenn die beiden Dekrete so dringender Natur sind, wie der Herr Justizdirektor soeben ausgeführt hat, sollte es meines Erachtens möglich sein, sie noch heute zu behandeln. Die Wahlen werden uns wenigstens noch 1 oder $1\frac{1}{2}$ Stunden in Anspruch nehmen, und wenn die Kommission sofort bestellt würde, sollte sie in dieser Zeit die beiden Dekrete durchberaten und uns nachher darüber Bericht erstatten können. Ich weiss, dass die Herren Kollegen keine grosse Lust haben, morgen noch hier zu bleiben, und ich möchte daher vorschlagen, die beiden Geschäfte so vorzubereiten, dass sie heute noch erledigt werden können.

Präsident. Wenn Sie mit dieser Schnellbleiche einverstanden sind, kann ich diesem Vorgehen schon meine Zustimmung geben.

Dürrenmatt. Ich glaube doch, es wäre allzu schnell gebleicht, wenn wir in dieser Weise vorgehen würden. Es ist bereits 11¹/₂ Uhr und wir haben noch eine Reihe von Wahlen zu treffen, nach deren Erledigung es dann Zeit zum Mittagessen sein wird. Wenn wir morgen nicht Sitzung haben können, so bleibt nichts anderes übrig, als die beiden Geschäfte auf die nächste Session zu verschieben. Ich für meine Person könnte mich mit der Abhaltung einer Sitzung morgen vormittag einverstanden erklären, in der Meinung, dass wir dann auch einen Teil der Wahlen auf morgen verschieben würden. Immerhin wird es der Kommission nicht gut möglich sein, die Geschäfte bis morgen gehörig zu studieren, und ich möchte mich daher noch eher dem Antrag des Herrn Grieb anschliessen, ihre Behandlung auf die nächste Session zu verschieben.

M. Péquignot. Je propose de renvoyer la discussion de ces deux décrets à une séance qui aura lieu demain mercredi.

On vient de dire que le Grand-Conseil n'a plus l'intention ni le désir de siéger demain. Or, cela est quelque peu surprenant, puisque, il y a quelques instants à peine, nous venons de prêter le serment de remplir fidèlement et consciencieusement les devoirs de notre charge! Je pense donc que nous pouvons faire un léger effort et siéger encore demain matin, afin de discuter ces deux petits décrets qui, d'après M. le directeur de la justice, ont un caractère urgent.

J'avoue ne pas comprendre comment M. Bühler peut proposer au Grand-Conseil de discuter ces deux décrets immédiatement et au pied levé, car on ne peut pourtant pas admettre sérieusement que la Commission à désigner puisse s'acquitter de sa tâche en quelques minutes.

Le renvoi à demain matin de la discussion des deux projets me paraît donc s'imposer sans autre.

Abstimmung.

Eventuell:

Für Behandlung der Dekrete in einer morgigen Sitzung	93 Stimmen.
Für Behandlung in der heutigen Sitzung	35 Stimmen.

Definitiv:

Für Festhalten an dem gefassten Beschluss	95 Stimmen.
Für Verschiebung auf eine spätere Session	74 Stimmen.

Das Bureau wird mit der Ernennung einer sieben-gliedrigen Kommission beauftragt, die es im Laufe der Sitzung wie folgt zusammensetzt:

Herr Grossrat Rufer (Biel), Präsident.
» » Hügli, Vizepräsident.
» » Elsässer.
» » Fähndrich.
» » Girod.
» » Lindt.
» » Seiler.

Wahl der Wahlaktenprüfungskommission.

Bei 192 ausgeteilten und 190 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 95 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1) Herr Grossrat Schär	mit 178 Stimmen.
2) » » Brand (Tavannes)	» 177 »
3) » » Lenz	» 176 »
4) » » Elsässer	» 173 »
5) » » Albrecht	» 172 »
6) » » Scheidegger	» 172 »
7) » » Dürrenmatt	» 162 »

Vereinzelte Stimmen 7.

Wahl der Justizkommission.

Bei 165 ausgeteilten und 162 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 80 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1) Herr Grossrat Schüpbach	mit 146 Stimmen.
2) » » Berger (Langnau)	» 142 »
3) » » Gross	» 142 »
4) » » Peter	» 142 »
5) » » Wälchli	» 140 »
6) » » Morgenthaler (Burgdorf)	» 138 »

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Zraggen 65, Wolf 8, Brüstlein 3, Näher 3; vereinzelt 6.

Präsident. Es sind sechs Wahlen zustande gekommen. Für die 7. Stelle ist ein zweiter Wahlgang notwendig, bei dem die beiden Kandidaten, welche die grösste Stimmenzahl erhalten haben, also die Herren Zraggen und Wolf, in der Wahl bleiben.

Bei 154 ausgeteilten und 151 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 40 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

7) Herr Grossrat Zraggen mit 58 Stimmen.

Herr Wolf erhält 53 Stimmen.

Präsident. Wir schreiten noch zur Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes, da die Bieler wünschen, dass diese Wahl heute vorgenommen werde.

M. Boinay. Vu l'heure avancée et plusieurs membres du Grand-Conseil ayant déjà quitté la salle, je propose tout simplement de renvoyer cette élection à la séance de demain mercredi.

A b s t i m m u n g.

Für die Vornahme der Wahl in der heutigen Sitzung Minderheit.

 Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 8. Juni 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler.*

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 59 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Fankhauser, Gugelmann, Hadorn, Hari, Heller, Jocot, Jörg, Marschall, Roost, Roth, Schneider (Biel), Segesser, Siegenthaler (Trub), Stämpfli, Tännler, Winzenried (Bern), v. Wurstemberger, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Albrecht, Beutler, Boinay, Boss, Brüstlein, Burger (Laufen), Cretetz, Cueni, David, Etienne, Favre, Flückiger, Glauser, Gnägi, Gosteli, Grosjean, v. Gunten, Gürtler, Gygax, Henzelin, Hess (Dürrenroth), Jobin, Ingold (Loizwil), Iseli, Kuster, Lanz (Roggwil), Lenz, Marti, Minder (Friedr.), Obrist, Rohrbach (Riggisberg), Rügsegger, Schüpbach, Spychiger, Thöni, Uhlmann, Vernier, Wälti, Zaugg.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

Bern, den 7. Juni 1910.

An den Grossen Rat des Kantons Bern.
 Bern.

Herr Präsident.
 Herren Grossräte.

Es ist der Stadt Bern die Ehre zuteil geworden, die schweizerischen Schützen in ihren Mauern zu empfangen und mit ihnen in den Tagen vom 17.—31. Juli das Eidgenössische Schützenfest zu begehen.

Der offizielle Tag, an dem wir die Vertreter der Behörden als Ehrengäste zu begrüßen hoffen, ist auf Donnerstag, den 21. Juli festgesetzt.

Wir gestatten uns, Ihre Behörde zu diesem Tage einzuladen und ersuchen Sie, sich durch eine Abordnung vertreten zu lassen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Im Namen des Empfangskomitees

Der Präsident:
 Schenk, Gemeinderat.

Im Namen des Organisationskomitees

Der Präsident:
 Steiger.

Der Rat verdankt die Einladung und beschliesst, sich am eidgenössischen Schützenfest durch das Bureau vertreten zu lassen.

Tagesordnung:**Wahl der Staatswirtschaftskommission.**

Bei 160 ausgeteilten und 157 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 34 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1)	Herr Grossrat	Stauffer (Corgémont)	mit 111 St.
2)	»	Steiger	» 110 »
3)	»	Jenny	» 108 »
4)	»	Jobin	» 106 »
5)	»	Rufener	» 106 »
6)	»	Marti	» 104 »
7)	»	Bühler (Matten)	» 102 »
8)	»	Fähndrich	» 89 »
9)	»	Neuenschwander (Oberdiessbach)	» 88 »

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Bösiger 9, Albrecht 2; vereinzelt 2.

Präsident. Es ist zu bemerken, dass 32 Stimmzettel als ungültig erklärt werden mussten, weil sie nur die Worte enthielten: «Die Vorgeschlagenen». Da wir aber vor keinem einheitlichen Vorschlag standen, son-

dern für 9 zu besetzende Stellen 10 Nominationen vorlagen, konnten diese Stimmzettel nicht als gültig betrachtet werden.

Mit der Wahl der besonderen Kommissionen für die beim Grossen Rat hängigen Geschäfte wird das Bureau beauftragt. — Auf den Antrag des Herrn Regierungsrat Simonin soll das Bureau im weitem zur Vorberatung des Dekretes über die bedingte Straffentlassung eine Kommission von 9 Mitgliedern bestellen.

5. Direktion des Unterrichtswesens;
6. Direktion der Bauten und der Eisenbahnen;
7. Direktion der Forsten und der Landwirtschaft;
8. Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens;
9. Direktion des Gemeindewesens und der Sanität.

Dekret

betreffend

die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La Constitution de 1893 prévoyait à ses articles 45 et 56 que le Grand-Conseil pourrait par décret organiser d'une manière spéciale la préfecture et les autorités judiciaires du district de Berne.

En conséquence fut édicté à la date du 18 mai 1899 un décret modifiant l'organisation judiciaire et administrative du district de Berne, décret qui remplaça celui du 8 mars 1894 sur le même objet.

Le décret du 18 mai 1899 chargeait de l'administration de la justice dans le district prérappelé: trois présidents de tribunal, un juge de police et deux juges d'instruction, ainsi que quatre juges au tribunal et deux suppléants ordinaires.

Aux termes de l'article 5 dudit décret, le premier président devait présider le tribunal dans les affaires civiles, le deuxième président dans les affaires pénales et le troisième était chargé de diriger les instructions de la procédure civile ordinaire.

Bien qu'à teneur de l'article 6 la répartition des affaires entre les diverses magistratures et les divers magistrats dût faire l'objet d'un règlement de la Cour suprême, en fait les élections portaient sur les postes bien spécifiés de I^{er}, II^e et III^e président de tribunal et sur celui de juge de police.

Ainsi, les électeurs attribuaient déjà leurs fonctions à chacun de ces magistrats, tandis que c'est la Cour suprême qui aurait dû dire: tel citoyen élu occupera tel poste judiciaire.

Ceci a eu pour conséquence qu'on procédait à deux élections, au lieu d'une seule, lorsque l'un des présidents sortis de charge était remplacé par un de ses collègues ou par le juge de police.

C'est ce qui s'est passé dernièrement. L'un des trois présidents a donné sa démission parce qu'il avait été nommé membre de la Cour suprême; il a été remplacé par le juge de police: première élection; et il a fallu procéder à une seconde élection pour désigner le nouveau juge de police.

Tandis que, si la Cour suprême avait réparti les diverses magistratures entre les divers magistrats, elle aurait attribué au juge de police les fonctions du président de tribunal démissionnaire, et les citoyens

Organisation der Direktionen des Regierungsrates.

Der Grosse Rat, auf den Antrag des Regierungsrates und in Ausführung des Dekretes vom 30. August 1898, beschliesst:

A. Es seien die Verwaltungszweige der Staatsverwaltung für die Verwaltungsperiode 1910—1914 folgendermassen den Mitgliedern des Regierungsrates zuzuteilen:

1. Die Verwaltung des Innern an Regierungsrat Dr. Gobat;
2. die Verwaltung der Sanität an Regierungsrat v. Wattenwyl;
3. die Verwaltung der Justiz an Regierungsrat Scheurer;
4. die Verwaltung der Polizei an Regierungsrat Simonin;
5. die Verwaltung des Militärs an Regierungsrat Scheurer;
6. die Verwaltung der Domänen an Regierungsrat Kunz;
7. die Verwaltung der Finanzen an Regierungsrat Kunz;
8. die Verwaltung des Unterrichtswesens an Regierungsrat Lohner;
9. die Verwaltung der öffentlichen Bauten an Regierungsrat Könitzer;
10. die Verwaltung der Eisenbahnen an Regierungsrat Könitzer;
11. die Verwaltung der Forsten an Regierungsrat Dr. Moser;
12. die Verwaltung der Landwirtschaft an Regierungsrat Dr. Moser;
13. die Verwaltung des Armenwesens an Regierungsrat Burren;
14. die Verwaltung des Gemeindewesens an Regierungsrat v. Wattenwyl;
15. die Verwaltung des Kirchenwesens an Regierungsrat Burren.

B. Es seien für die genannte Verwaltungsperiode gemäss dieser Zuteilung folgende 9 Direktionen zu bilden:

1. Direktion des Innern;
2. Direktion der Justiz und des Militärs;
3. Direktion der Polizei;
4. Direktion der Finanzen und der Domänen;

n'auraient été appelés qu'une fois aux urnes pour remplacer le poste laissé vacant par le juge de police.

C'est pour éviter des inconvénients de ce genre que le Conseil-exécutif, sur la demande de citoyens qui s'intéressent à l'administration judiciaire du district de Berne, a élaboré un projet de décret, qui tient compte au surplus des dispositions de notre nouvelle loi sur l'organisation judiciaire.

Ce projet, que vous êtes appelés, messieurs, à discuter aujourd'hui, institue pour le district de Berne quatre présidents de tribunal et deux juges d'instruction, en application de l'article 62 de l'arrêté populaire du 3 novembre 1907, qui a révisé la constitution du 4 juin 1893 et qui permet de régler spécialement par voie de décret l'organisation judiciaire dans certains districts.

Le poste de juge de police est remplacé par celui d'un quatrième président de tribunal. C'est plus conforme à l'esprit de notre organisation judiciaire, car le juge de police, ou plus exactement le juge unique en matière pénale, ne fait qu'exercer une partie des fonctions du président de tribunal.

Les fonctions du président de tribunal sont dans le décret réparties en quatre groupes: présidence du tribunal civil, présidence du tribunal correctionnel, instruction des procès civils d'après le mode ordinaire et fonctions de juge unique en matière pénale. C'est la Cour suprême qui répartira les groupes de fonctions entre les quatre présidents et qui spécifiera les diverses attributions comprises dans chaque groupe.

Quant aux juges d'instruction, leur nombre est maintenu. En principe, ils exercent des fonctions indépendantes de celles du président de tribunal (art. 78 de la loi du 31 janvier 1909 sur l'organisation judiciaire); c'est pourquoi ils doivent être mentionnés à part.

Pour le surplus, je renvoie au rapport de la Direction de la justice qui accompagne le projet de décret.

Je rappellerai cependant encore que ce projet a été soumis à la Cour suprême, qui lui a donné son adhésion, en proposant quelques amendements dont il a été tenu compte.

Votre commission, messieurs, l'a aussi accepté, en lui faisant subir deux petites modifications, auxquelles le gouvernement a adhéré ce matin.

Je vous propose d'entrer en matière.

Rufer (Biel), Président der Kommission. Das Dekret vom 18. Mai 1899 betr. die Organisation der Eezirksbehörden des Amtsbezirkes Bern sieht drei Gerichtspräsidenten, einen Polizeirichter und zwei Untersuchungsrichter vor. In der Praxis hat sich das Wahlverfahren für diese Richterbeamten sehr kompliziert und schwerfällig gestaltet. Wenn z. B. der Gerichtspräsident I zurücktrat und der Gerichtspräsident II vorrücken sollte, so musste das Volk den Gerichtspräsidenten II zum Gerichtspräsidenten I ernennen und nachher musste wieder eine Volkswahl stattfinden, um die vakant gewordene Stelle des Gerichtspräsidenten II zu besetzen. Das neue Dekret will dieses Wahlverfahren vereinfachen. Es sieht vier Gerichtspräsidenten und zwei Untersuchungsrichter vor. Unter den Gerichtspräsidenten ist auch der Polizeirichter inbegriffen, der ebenfalls die Funktionen eines Gerichtspräsidenten ausübt; er ist Einzelrichter im Strafverfahren. Die Zuteilung der Funktionen an die einzelnen Gerichtspräsidenten nach jeder Erneuerungs-

oder Ersatzwahl wird dem Obergericht übertragen, das nötigenfalls auch in der Zwischenzeit neue Zuteilungen vornehmen kann. Dadurch wird das Wahlverfahren bedeutend vereinfacht. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Im Amtsbezirk Bern werden nach den für die Wahlen der Richterbeamten und Behörden geltenden Vorschriften gewählt:

- a) 4 Gerichtspräsidenten;
- b) 2 Untersuchungsrichter;
- c) 4 Mitglieder und 4 ordentliche Ersatzmänner des Amtsgerichts.

§ 2.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition prévoit que dans le district de Berne les fonctions du président de tribunal sont réparties par un règlement de la Cour suprême en quatre groupes, désignés à l'article 3.

L'attribution des groupes aux quatre présidents se fera aussi par cette autorité.

Le même règlement déterminera en outre le ressort des juges d'instruction et la répartition des affaires entre eux.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Unter Berücksichtigung der in § 3 vorgesehenen Haupteinteilung werden durch Règlement des Obergerichtes die Verrichtungen des Gerichtspräsidenten in 4 Gruppen eingeteilt.

Die Zuteilung der Gruppen an die einzelnen Gerichtspräsidenten erfolgt nach jeder Erneuerungs- oder Ersatzwahl durch das Obergericht. Dasselbe kann nötigenfalls auch in der Zwischenzeit neue Zuteilungen vornehmen.

Durch das Règlement wird ferner der Geschäftskreis der Untersuchungsrichter umschrieben und auf die beiden Untersuchungsrichter verteilt.

Den betreffenden Beamten ist jeweiligen Gelegenheit zur Stellung von Anträgen zu geben.

§ 3.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans cet article sont spécifiés les quatre groupes entre lesquels sont réparties les

fonctions du président de tribunal: présidence du tribunal civil, dont le titulaire portera le nom de 1^{er} président; présidence du tribunal correctionnel, dont le titulaire portera le nom de 2^e président; instruction des procès civils d'après le mode ordinaire, dont sera chargé le 3^e président.

Le 4^e président remplira les fonctions de juge unique en matière pénale. Votre commission propose de rappeler entre parenthèses son ancien titre de «juge de police», pour mieux renseigner le public.

Le second alinéa de l'art. 3 est relatif à la dénomination des juges d'instruction d'après leur ancienneté ou leur âge. Cette disposition est tirée textuellement du décret de 1899.

Rufer (Biel), Président der Kommission. § 3 umschreibt die Pflichten der verschiedenen Gerichtspräsidenten näher. Der Gerichtspräsident IV urteilt als Einzelrichter im Strafverfahren. Von den Vertretern der Stadt Bern wurde in der Kommission gewünscht, es möchte am Schluss des ersten Alineas nach Gerichtspräsident IV in Klammern noch beigefügt werden «Polizeirichter». Der Gerichtspräsident IV übt in der Tat die Funktionen eines Polizeirichters aus und es schadet daher nichts, wenn dies durch die Beifügung des Wortes «Polizeirichter» noch besonders zum Ausdruck gebracht wird. Die Kommission beantragt Ihnen die Annahme dieser Einschaltung.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 3. Derjenige Gerichtspräsident, zu dessen Verrichtungen die Leitung des Zivilamtsgerichts gehört, führt die Bezeichnung Gerichtspräsident I. Gerichtspräsident II heisst derjenige, welchem die Leitung des korrekionellen Gerichtes, und Gerichtspräsident III derjenige, welchem die Leitung der Instruktionen im ordentlichen Zivilprozessverfahren übertragen ist. Derjenige Gerichtspräsident, welcher als Einzelrichter im Strafverfahren urteilt, wird bezeichnet als Gerichtspräsident IV (Polizeirichter).

Untersuchungsrichter I heisst derjenige, welcher länger im Amte steht, oder wenn beide das Amt gleichzeitig angetreten haben, der ältere; der andere wird als Untersuchungsrichter II bezeichnet.

§ 4.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La suppléance des présidents de tribunal et des juges d'instruction est réglée par cette disposition. Ils se suppléent réciproquement d'après un ordre déterminé par un règlement de la Cour suprême.

Si cette suppléance ne suffit pas, alors il sera fait application de l'article 37 de la loi sur l'organisation judiciaire, c'est-à-dire que c'est le vice-président qui devra entrer en ligne.

Angenommen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1910.

Beschluss:

§ 4. Die Gerichtspräsidenten und die Untersuchungsrichter haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird ebenfalls durch Règlement des Obergerichtes festgesetzt.

Sollten diese Stellvertretungen nicht genügen, so findet Art. 37 der Gerichtsorganisation entsprechende Anwendung.

Anstände unter den genannten Beamten betreffend Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichtes.

§ 5.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les dispositions de cet article ne font que rappeler celles qui existent déjà sur les secrétaires et employés du greffe.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Sekretäre und Angestellten der Gerichtsschreiberei fest. (Gesetz über die Gerichtsorganisation, Art. 43 und Besoldungsdekret vom 5. April 1906, § 45.)

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichtern die erforderlichen Angestellten zur Verfügung. Die Wahl dieser Angestellten unterliegt der Bestätigung der betreffenden Beamten (Art. 13 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien).

§ 6.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le décret entrera en vigueur le 1^{er} août 1910, date où commencera la nouvelle période administrative. Toutefois, il sera déjà applicable avant cette date lorsqu'il s'agira de procéder à la nomination des fonctionnaires judiciaires du district de Berne, c'est-à-dire quand on élira les magistrats qu'il prévoit.

Rufer (Biel), Président der Kommission. Nach § 6 soll das Dekret auf 1. August 1910 in Kraft treten. Die Amtsdauer der gegenwärtigen Bezirksbeamten läuft am 31. Juli aus, und die Wahlen müssen vor dem 1. August getroffen werden. Es ist deshalb nötig, in dem Dekret eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Vorschriften desselben auf die diesjährigen Gesamterneuerungswahlen der Richterbeamten des Amtsbezirkes Bern angewendet werden können. Die Kommission beantragt daher, den letzten Satz des Entwurfes durch folgende Fassung zu ersetzen: «Die diesjährigen Gesamterneuerungswahlen der Richterbe-

amten des Amtsbezirkes Bern finden nach den Bestimmungen dieses Dekretes statt.»

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 6. Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 18. Mai 1899 betreffend die Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirkes Bern, soweit es sich auf die Gerichtsbehörden bezieht, aufgehoben wird, tritt auf 1. August 1910 in Kraft. Die diesjährigen Gesamterneuerungswahlen der Richterbeamten des Amtsbezirkes Bern finden nach den Bestimmungen dieses Dekretes statt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend

die Organisation der Gerichtsbehörden
im Amtsbezirk Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung von Art. 62, Abs. 2, der durch Volksbeschluss vom 3. November 1907 revidierten Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, sowie der Art. 46, Abs. 2, und 79, Abs. 2, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden;

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Organisation der Gerichtsbehörden
im Amtsbezirk Biel.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Par décret du 17 novembre 1902 le Grand-Conseil avait adjoint un juge d'instruction spé-

cial au président du tribunal du district de Bienne, qui était surchargé de travail.

Les effets de cette mesure auxiliaire ont été réduits dans une forte mesure par la suppression du juge de paix de Bienne, conséquence de l'arrêté populaire du 3 novembre 1907 revisant les dispositions constitutionnelles sur les autorités judiciaires.

Par suite de cette suppression, le président du tribunal se serait vu obligé de traiter les affaires qui jusqu'alors avaient été soumises au juge de paix.

Mais, pour venir en aide au président du tribunal de Bienne, le Conseil-exécutif, par arrêté du 22 juillet 1908, a attribué provisoirement au vice-président les affaires de la compétence du juge de paix.

Toutefois, cet arrêté n'a pu régler définitivement la situation, car le Conseil-exécutif n'a pas la compétence de le faire.

D'un autre côté, il paraît que le juge d'instruction du district de Bienne n'a pas toujours assez de travail pour l'occuper pendant ses heures de bureau.

Il importe, dès lors, de réorganiser le service judiciaire du district de Bienne, en application de l'article 62 de l'arrêté populaire du 3 novembre 1907.

Le Conseil-exécutif, sur la requête du conseil municipal de Bienne, a élaboré un projet de décret sur la matière, qui supprime le poste de juge d'instruction dont j'ai parlé et institue à sa place un second président du tribunal.

C'est la Cour suprême qui répartira entre les deux présidents les affaires civiles et pénales du district de Bienne.

Le projet de décret qui vous est soumis a été soumis à la Cour suprême, qui a approuvé sa teneur.

Votre commission, messieurs, y adhère aussi.

Nous vous proposons d'entrer en matière.

Rufer (Biel), Président der Kommission. Durch Dekret vom 17. November 1902 ist auf dem Richteramt Biel die Stelle eines Untersuchungsrichters geschaffen worden, dem die Voruntersuchungen in Kriminalfällen, sowie in korrekionellen und Polizeistraffällen zugewiesen wurden, soweit die letztern nicht vom Gerichtspräsidenten selbst besorgt werden konnten. Der Gerichtspräsident von Biel wurde durch die Schaffung der Untersuchungsrichterstelle zum Teil entlastet, doch ist seine Geschäftslast immer noch so gross, dass es ihm auf die Länge unmöglich wird, seine Funktionen richtig auszuüben. Durch das neue Gerichtsorganisationsgesetz ist die Friedensrichterstelle in Biel aufgehoben worden und die bezüglichen Funktionen wurden durch Beschluss des Regierungsrates provisorisch dem Vize-Gerichtspräsidenten übertragen. Derselbe muss infolgedessen wöchentlich zwei, drei Halbtage auf dem Richteramt zubringen und es ist klar, dass dieses Verhältnis auf die Dauer nicht haltbar ist. In dem Gerichtsorganisationsgesetz hat das Volk dem Grossen Rat die Kompetenz erteilt, auf dem Dekretswege in den Amtsbezirken mit einer grossen Geschäftslast eine zweite und dritte Gerichtspräsidentenstelle zu schaffen. Die Behörden von Biel richteten ein bezügliches Gesuch an den Regierungsrat und dieser hat in Würdigung der angebrachten Gründe sofort ein Dekret ausgearbeitet. Wir sind der Regierung dankbar, dass sie dem durchaus begründeten Gesuch von Biel so rasch entsprochen hat. Wir haben uns in Biel gefragt, ob wir nicht schon jetzt eine dritte Gerichtspräsidentenstelle verlangen sollten, die

in absehbarer Zeit notwendig werden wird. Wenn wir zurzeit davon abgesehen haben, geschah es lediglich deshalb, weil diese dritte Stelle nötigenfalls durch Dekret des Grossen Rates jederzeit leicht ins Leben gerufen werden kann. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf den vorliegenden Entwurf einzutreten. Derselbe hat keine Erhöhung der Ausgaben zur Folge, da der Untersuchungsrichter und der Friedensrichter für ihre Funktionen ebenfalls bezahlt werden mussten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§§ 1—3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Stelle des besondern Untersuchungsrichters im Amtsbezirk Biel wird aufgehoben, und dafür die Stelle eines zweiten Gerichtspräsidenten errichtet.

Derjenige der beiden Gerichtspräsidenten, welcher länger im Amte steht, oder, wenn beide ihr Amt gleichzeitig angetreten haben, der ältere, wird als Gerichtspräsident I, der andere als Gerichtspräsident II bezeichnet.

§ 2. Die Verteilung der Geschäfte unter die beiden Gerichtspräsidenten wird nach Einholung eines Gutachtens dieser Beamten durch das Obergericht geordnet.

Die beiden Gerichtspräsidenten haben sich gegenseitig zu vertreten. Anstände betreffend Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichtes.

§ 3. Dieses Dekret tritt in Kraft, sobald die Stelle des Untersuchungsrichters von Biel durch Ablauf der Amtsdauer oder in anderer Weise vakant geworden ist.

Wird der zweite Gerichtspräsident erst nach den Gesamterneuerungswahlen der Bezirksbeamten in diesem Jahre gewählt, so findet die Wahl nur für den Rest der am 31. Juli 1914 ablaufenden allgemeinen Amtsperiode statt (Gesetz betreffend die Gerichtsorganisation Art. 106, Ziff. 3).

Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes ist dasjenige vom 17. November 1902, sowie der Regierungsratsbeschluss vom 22. Juli 1908 aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend

die Organisation der Gerichtsbehörden
im Amtsbezirk Biel.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62, Abs. 2, der durch Volksbeschluss vom 3. November 1907 revidier-

ten Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, sowie von Art. 46, Abs. 2, des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909;

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Wahl der Rekurskommission.

Bei 143 ausgeteilten und 141 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Präsident

Herr Grossrat Trüssel, Kaufmann, in Bern, mit 138 Stimmen.

Als I. Vizepräsident

Herr Grossrat Hofstetter, Hotelier, im Heustrich-Bad mit 138 Stimmen.

Als II. Vizepräsident

Herr Grossrat v. Wurstemberger, Kaufmann, in Bern, mit 138 Stimmen.

Als Mitglieder

Herr Anderegg, Gemeindepräsident, in Wangen, mit 139 Stimmen,

Herr Reimann, Gemeindeschreiber, in Interlaken, mit 139 Stimmen,

Herr Grossrat Böhme, Glasermeister, in Bern, mit 138 Stimmen,

Herr Courvoisier, Kaufmann, in Biel, mit 138 Stimmen,

Herr Daucourt, Notar, in Pruntrut, mit 138 Stimmen,
Herr Probst-Studer, Kaufmann, in Langnau, mit 138 Stimmen.

Herr Grossrat Ramseyer, Chef d'atelier, in Villeret, mit 138 Stimmen,

Herr Rebold, Buchhalter, in Bern, mit 138 Stimmen,
Herr Schmid, Fürsprecher, in Pruntrut, mit 138 Stimmen,

Herr Amrein, Wirt, in Bözingen, mit 137 Stimmen,
Herr Moser, Notar, in Münsingen, mit 137 Stimmen,
Herr Grossrat Dürrenmatt, Fürsprecher, in Herzogenbuchsee, mit 136 Stimmen.

Bei 135 ausgeteilten und 133 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Ersatzmänner

Herr Grossrat Ingold, Landwirt, in Lotzwil, mit 123 Stimmen,

Herr Haller-Wydler, Fürsprecher, in Bern, mit 122 Stimmen,

Herr Grossrat Müller, Baumeister, in Bargaen, mit
118 Stimmen,
Herr Grossrat Schlumpf, Verwalter, in Bern, mit
118 Stimmen,
Herr Aegerter, Kaufmann, in Bern, mit 115 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes und eines Suppleanten des Obergerichtes.

Präsident. Es liegen folgende Schreiben vor:

Bern, 3. Juni 1910.

An den Grossen Rat des Kantons

Bern.

Herr Präsident.
Herren Grossräte.

Hiemit beehre ich mich, Ihnen anzuzeigen, dass ich auf Ende Juli 1910 von dem seit Frühjahr 1903 innegehabten Amt eines Oberrichters zurückzutreten wünsche. Die Anforderungen der Anwaltspraxis, in die ich eintrete — ich übernehme das Bureau des zum Regierungsrat gewählten Herrn Fürsprecher Scheurer — gestatten mir zu meinem Bedauern nicht, meine im Herbst dieses Jahres zu Ende gehende Amtsdauer zu vollenden, und ich ersuche Sie daher, mir die Entlassung auf den angegebenen Zeitpunkt (Ende Juli) zu gewähren.

Mit vollkommener Hochachtung!

L. Merz,
Oberrichter.

Bern, den 19. Mai 1910.

An den h. Regierungsrat des Kantons

Bern.

Herr Präsident.
Herren Regierungsräte.

Mangel an Zeit macht es mir leider unmöglich, länger die Funktionen eines Obergerichtssuppleanten zu versehen. Ich erlaube mir daher, bei Ihnen um Entlassung aus diesem Amte nachzukommen.

Da ich noch für die Sitzung des Appellationshofes vom 2. Juni nächsthin meine Mitwirkung zugesagt habe, so ersuche ich Sie, den Zeitpunkt meiner Entlassung auf einen spätern Zeitpunkt, 10. oder 15. Juni, festzusetzen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung!

H. Pfister, Fürspr.

Wird zu diesen Schreiben das Wort gewünscht? Wenn nicht, nehme ich an, der Rat wolle den beiden Herren unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprechen.

Lindt. Namens der konservativen Fraktion ziehe ich den Vorschlag für die Oberrichterwahl in der

Person des Herrn Bäschlin zurück. Wir haben denselben überhaupt nur eventuell aufgestellt, unter der Voraussetzung, dass die freisinnige Partei uns diesen Platz einräumen würde. Wir haben schon anlässlich der letzten Oberrichterwahl erklärt, dass wir prinzipiell einen weitem Vertreter im Obergericht beanspruchen; wir halten auch heute noch an diesem Standpunkt fest, wollen aber, nachdem die freisinnige Partei eine Gegenkandidatur aufgestellt hat, unsern Vorschlag nicht einem sichern Echee aussetzen. Aus diesem Grunde ziehen wir unseren Vorschlag zurück.

Böhme. Die Saaldiner haben die gestern ausgeteilten Wahlvorschläge weggeräumt, und ich erlaube mir daher, im Auftrage des Herrn Fraktionspräsidenten Ihnen die Vorschläge der freisinnig-demokratischen Fraktion mündlich zur Kenntnis zu bringen. Wir schlagen als Oberrichter vor Herrn Neuhaus, Bezirksprokurator, in Biel, und als Suppleanten Herrn Grossrat Bühlmann, Fürsprecher, in Grosshöchstetten.

Bei 138 ausgeteilten und 135 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 15 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 61 Stimmen, wird im ersten Wahlgange als Mitglied des Obergerichtes gewählt:

Herr Neuhaus, Bezirksprokurator, in Biel, mit 107 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten: Herr Mosimann 6; vereinzelt 7.

Bei 122 ausgeteilten und 118 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 15 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen, wird im ersten Wahlgange als Suppleant des Obergerichtes gewählt:

Herr Grossrat Bühlmann, Fürsprecher, in Grosshöchstetten, mit 98 Stimmen.

Vereinzelt Stimmen 5.

Präsident. Damit ist unsere Traktandenliste erledigt. Ich verdanke den Herren ihre Mitwirkung und erkläre Schluss der Sitzung und der Session.

Schluss der Sitzung und der Session um 10³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.